

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

vom 24.06.2002

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V 5. 29), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der KV MV (4. ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V 5. 360) sowie der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 5. 522) i. V. m. §§ 5 und 6 Abs. 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Ostseebad Kühlungsborn hat die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 13.06.2001 folgende Satzung erlassen.

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Ostseebad Kühlungsborn ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Sie wird aus öffentlichen Mitteln finanziert und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Jeder Bürger, Einwohner oder Gast der Stadt kann im Rahmen dieser Ordnung Benutzer der Bibliothek werden und die vorhandenen Medien entleihen.

Kinder ab 6 Jahren können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter Benutzer der Stadtbibliothek werden.

Jeder Benutzer kann sich frei an den Regalen bewegen.

Die Bibliothek hat feste Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 2**

### **Anmeldung, Benutzerausweis**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen die Anmeldung von dem gesetzlichen Vertreter unterschreiben lassen.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung an.
- (3) Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Der Bibliothek sind Wohnungswechsel oder Namensänderungen mitzuteilen.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Nutzung der Bibliothek von Seiten des Benutzers nicht mehr gegeben sind.

## **§ 3**

### **Entleihung und Behandlung der entliehenen Medien, Verlängerung und Vorbestellung**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger 4 Wochen ausgeliehen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden,

wenn keine Vorbestellungen vorliegen.

- (4) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Der Benutzer verpflichtet sich, die Medien termingerecht zurückzugeben.

#### **§ 4**

##### **Rechte und Pflichten der Benutzer**

- (1) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegen dem Bibliotheksbenutzer.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (3) Der Verlust entlehener Medien ist anzuzeigen.
- (4) Jeder Diebstahl von Bibliothekseigentum wird angezeigt.

#### **§ 5**

##### **Haftung**

- (1) Die Stadtbibliothek Ostseebad Kühlungsborn haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Absatz 1 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

#### **§ 6**

##### **Gebühren, Entgelte, Schadenersatz**

- (1) Die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, CDs und MCs ist bei Einhaltung der Ausleihfrist kostenlos.  
Die Ausleihe von CD-ROM (Sachthemen, Spiele) kostet für 1 Woche: 1,00 EURO  
Die Benutzung des Kopierers: entsprechend der Preisliste am Gerät.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Versäumnisgebühren erhoben. Sie werden jeweils mit Beginn der 1., 2., 3. und 4. Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.
- (3) Die Einziehung der Ausleihkosten, Versäumnisgebühren und der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn.
- (4) Bei Büchern und Zeitschriften bestimmt der Mitarbeiter der Bibliothek die Art und Höhe der Ersatzleistung entsprechend dem Wiederbeschaffungspreis.
- (5) Bei Beschädigung oder Verlust von MC, CD oder Spielen ist der Wiederbeschaffungspreis oder identischer Ersatz zu leisten.
- (6) Entgelte:

Versäumnisgebühren	Erwachsene
Je angefang. 1. Woche	0,50 EURO
2. Woche	1,00 EURO zzgl. 1. Woche
3. Woche	2,00 EURO zzgl. 1. + 2. Woche
4. Woche	5,00 EURO zzgl. 1., 2. + 3. Woche

Versäumnisgebühren	Kinder
Je angefang. 1. Woche	0,25 EURO
2. Woche	0,50 EURO zzgl. 1. Woche
3. Woche	1,00 EURO zzgl. 1. + 2. Woche
4. Woche	1,50 EURO zzgl. 1., 2. + 3. Woche

plus entstandene Porto- und Telefonkosten

Die Abholung durch den Mitarbeiter der Stadtbibliothek kostet 10,00 EURO

Die Versäumnisgebühr für CD-ROM beträgt pro angefangenen Öffnungstag 1,00 EURO

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet: 0,50 EURO.

Die Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche oder mündliche Mahnung erhalten hat.

## § 7

### Verhalten in der Bibliothek

- (1) Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Bibliothek ist nicht gestattet.
- (2) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.


## § 8

### Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den 24.06.2002

  
Rainer Karl  
Bürgermeister

